

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

550 (17.12.1831)

550tes Protocoll.

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler, Präsident.

, Brien, " von Nau.

, Frankreich: Herr Engelhardt abwesend.

, Hessen, " Herrn Verdier.

, Nassau, " von Roestler.

, Nederland, " J. Bourcoul.

, Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 17ten December 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidium Nachstehendes einrücken:

Präsidium: In weiterer Vollziehung der Bestimmungen des neunten Titels des Rheinschiffahrt-Vertrags vom 31ten März d. J. und unter Beziehung auf das 549te Protocoll vom heutigen, die Godesleistung und Dienst-Einführung des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt betreffend, namentlich den Art. 92. belangend, des Inhalts:

"Die Central-Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commisarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt, und übergibt demselben die Auffahrung ihres Archives"

bringt: Präsidium den in Gefolge des 529ten Protocolls vom 9ten August d. J., und der demselben beigefügten Comité-Vorträgen, die künftige Bestimmung der Angestellten beider Kanzleien der Central- und Verwaltungs- Commission betreffend, — den hinsichtlich des Commissions-Archivs gemachten Antrag, bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, nämlich:

"Wie es zweckmäßig erscheine, daß, hinsichtlich des dem zu ernennenden General-Inspector zu übergebenden Archivs der Central-Commission, zu dessen Conservation, und zur Besorgung der vorfallenden Arbeiten bei der jährlichen Versammlung der Central-Commission, einige der jetzt angestellten Individuen, in Activität beihalten werden möchten, — wozu der spätere ebenfalls hierher gehörige Comité-Vorschlag kann:

"Wie es billig scheine, daß dem künftigen General-Inspector das Commissions-Archiv in einem völlig geordneten Zustande, nebst einem Repertorium überliefert, vorher aber, der leichteren Übersicht wegen, alle "unbrauchbar" gewordenen Papiere daraus entfernt werden möchten, womit die Herrn Hermann: General-Sekretär und Archivar; und Kunz: Registratur; unter Handrichtung des Kanzleidieners Claude wohl einstweilen zu beschäftigen seyn dürften."

Präsidium bemerkte hiezu:

Da die bisher noch laufenden Geschäfte der Central-Commission den zu dem berowworteten und conservatorischen Acten-Separations-Geschäfte bezeichneten, für den gemeinschaftlichen Dienst gegen ihren bisherigen Gehalts-Bezug in Activität bleibenden

bleibenden beiderersten Kanzlei- Beamten, noch nicht die erforderliche Zeit gestattet haben, um sich nach einer den alben zu ertheilenden Instruction die am Geschäft zu unterziehen; auch das übrigens vorhandene Acten- Repertorium, eingezogener Erkundigung zufolge, noch bis auf die neueste Zeit zu ergänzen, das bisherige Kanzlei- und Archiv- Local der Commission aber, ohn hin vor der Hand noch beizubehalten unumgänglich nöthig ist; so werde hiermit zur weiteren Ausfernung und Beschluss- nahme anheimgegeben: in wie fern die vertragsgemäß, allerdings sofort zu bewirkende Übergabe des Commissions-Archivs an den hiernächst in Aktivität trenden Herrn Ober- Inspector, vorerst nicht lediglich auf die während der Gesamt-Verwaltung erwachsenen Commissions- Acten beschränkt; somit dieser Theil des Archivs alabald zu dessen Disposition gestellt; - der übrige, die bisherigen Central-Com- missions- Verhandlungen überhaupt, bezüglich auf die Zustandekommung des nun vorliegenden Rheinschiffahrt-Vertrags und sonstige definitiv erledigte Betreffe umfassende Theil des Central-Commissions- Archivs insbesondere hingegen, der in Antrag gebrachten Ausscheidung demnächst unterworfen und sodann, mit besondernebenfalls fortzuführenden und vorzulegenden Repertoires mit dem Gesamt- Archiv, sobald hierzu ein weiteres Local ausgemittelt, dem Herrn Ober- Inspector förmlich zu übergeben und resp: zu deponiren seyn dürfe.²

Präsidium erachtet über diesen Vorschlag die Aufsorungen der einzelnen Herrn Bevollmächtigten veranlassen zu sollen, und ersucht demnach die Herrn Bevollmächtigten, sich hierüber erklären zu wollen.

Baden: stimmt dem Präsidial- Antrage, als vorläufigem Auskunftsmitte, bei.

Bayern wie Baden.

Hessen wie Baden.

Nassau wie Baden.

Beschluß.

Die Central-Commission, mit vorstehendem Präsidial- Antrage einverstanden, verordnet dessen Vollziehung und die weitere Verständigung hiernach; vorbehaltlich nähere Disposition, wegen Übergang des Gesamt-Commissions- Archivs.

Nederland: Der Art. 92. der Convention vom 31. März 1831 sagt:

Nedersatzung: "Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commisarien sich trennen, den Ober- Aufseher der Rheinschiffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs."

Der zweite Theil dieser Bestimmung umfasst ohne Zweifel alle gemeinschaftliche Commissions- Archive und die Ausführung davon würde, meines Erachtens, auf eine leichte und schnelle Art gesichert seyn, wenn, wofür ich stimme, die Central- Commission sich darauf beschränken wollte, ihrem oberen Kanzlei- Angestellten, dem bisher die Aufbewahrung ihrer Archive anvertraut war, die Grmächtigung und den Auftrag zugehen zu lassen, die Übergabe derselben an den Herrn Ober- Aufseher zu bewerkstelligen nach einem Doppel- Inventarium, das auf Betreiben des Ober- Aufsehers und des austretenden Archiv- Bewahrers, die sich darüber mit einander zu benehmen hätten, anzufertigen oder zu ergänzen wäre.

Dem

Dem Herrn Ober-Aufsichter blieb es übrigens vorbehalten, der Central-Commission
in einer ihrer ersten jährlichen Zusammenkünften zweckmäßige Vorschläge wegen
Ausscheidung solcher Papiere zu machen, die ohne Anstand beseitigt werden könnten.

§II.

Präsidium verlief und gab hiernächst die neueste Gingabe des Herrn Ober-Inspectors vom
heutigen zu Protocoll ab,/: unter Beilage Nr. 1. anliegend:/ womit in Betreff des all-
seitig bereitserkannten Bedürfnisses eines schicklichen Locals, sowohl zur Aufbe-
wahrung des Archivs der Central- und bisherigen prov. Verwaltungs-Commission
auch der früher bestandenen Verwaltungs-Behörden der Rhinschiffahrt, so wie
eines passenden Sitzungs-Locals für die alljährlich/: nach Art. 90. des Vertrags:/
sich wieder vereinigende Central-Commission der Antrag unterlegt und angefragt
wird: ob es nicht sachgemäß erachtet werden dürfte, ihm für die Verbindung eines
bide Zwecke vereinigenden Locals, mit seiner künftigen Dienst-Wohnung dahier,
eine verhältnismäßige Vergütung aus dem demselben zu bewilligenden Vorschuss-Fonds
für die Ausgaben der Central-Commission an Kanzlei-Kosten z. während ihres
Zusammenseyns zuzustehen, wogegen künftig ein jedesmaliges mit dem Archiv
vereintes anständiges Local zu ihrer Disposition bereit seyn würde.

Hierüber erscheint, zur Bemerkung des Herrn Ober-Inspectors bei der Wahl seiner
hiesigen Wohnung, eine möglichst baldige Verbeschidung wünschenswerth, zu welchem
Zwecke Präsidium hiermit die anwanden Herrn Bevollmächtigte einlud, sich
über eine vorgängige Beschlussnahme hierauf vereinigen zu wollen.

Beschluß.

Die Bevollmächtigten werden die Gingabe des Herrn Ober-Inspectors/: vom heutigen:/
ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen mit diesem Protocole zu näheren
Instructions-Ertheilung unterlegen.

§III.

Präsidium brachte ferner, mit Beziehung auf den §II. des 545^{ten} Protocolls, vom 30. v. M.
aus Veranlassung des bei der Verpflichtung des Ober-Inspectors wieder vorzulegenden
Pro Memoria des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, im Betreff der
Deckung des Erfordernisses
a) des Gehalts und des Bureau-Kosten des Ober-Inspectors der Rhinschiffahrt;
b) der Kanzlei-Kosten der Central-Commission unter Hinweisung auf die Art. 95,
96 und 97. des Rheinschiffahrts-Vertrags, diesen Gegenstand der Comptabilitäts-
Regulirung, zu gleich baldiger weiterer Folgegebung in Wiederanregung.

Beschluß.

Die Central-Commission, nach Ansicht der maßgebenden Bestimmungen der Art. 95
bis 97. des Vertrags, und in Berücksichtigung der von dem Königl. Preussischen
Herrn Bevollmächtigten hierunter gestellten mit dem 545^{ten} Protocoll vorliegenden
Anträge, erkennt hiermit:

1. daß der dem Ober-Inspector der Rhinschiffahrt bewilligte jährliche Gehalt, von dem heutigen Tage seiner Verpflichtung an, zu laufen beginnt;
2. die Herrn Bevollmächtigten vereinen sich, gelegenheitlich der Vorlage dieses Protocolls
bis

bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen den Antrag zu beworben, wegen gleichbaldiger Flüssigmachung der Besoldungs-Raten des Ober-Inspectors von dem Tage seiner Verpflichtung an, und der jeweiligen Central-Commission's-Kanzlei-Kosten; nach Ainea 1 und 4. des Art. gl.; wie letztere nach dem obenerwähnten Pro-Memoria für diesesmal und bis zum nächsten Monat Juli, zu gleichbaldigen gleichheitlichen Einzahlungen beantragt sind, und zwar nach Ainea 5. des eben erwähnten Art. gl. dahin; dass diese Zahlungen in vierteljährig voraus einzuzahlenden Beiträgen durch die resp. Landes-Behörden hierher einbefördert werden; 3. desgleichen den Antrag damit zu verbinden, dass durch die betreffenden Regierungs- und Verordnungs-Blätter die Anstellung und Verpflichtung des Herrn von Auer als Ober-Inspector der Rheinschiffahrt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§IV.

Baden: Der Bevollmächtigte beobachtet sich, nachträglich zu seinen Insertionen zu §IV. des 548^o. Protocols vom 30^o. v. M. hiermit anzugeben; dass nach dem Bericht in Hm. auf gesetzten Berichte des General-Sekretärs und Rechnungsführers der Central-Commission 1. Nr. 168 vom 6. 6. M.; der darin erwähnte Badische Beitrag von 50 f. für in die Central-Commission's-Casse, zur Deckung der ältern und neuern Rückstände eingezahlt und sofort, nach Ausweis dieses Berichts, zu diesem Behufe verwendet worden ist.

Praesidium: Mit Beziehung auf die bereits unter dem 10^o. v. M. in Umlauf gesetzter Anzeige des General-Sekretärs und Rechnungsführers der Central-Commission über den Eingang einer von dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten unter dem Ober-L. M. auf die Coblenzer Rheinzoll-Casse ausgestellten Anweisung vom 30. Novr. 27. Br., an der von der Krone Preussen bewilligten Entschädigungen und Pensionen für die bei der Central- und vormaligen prov. Verwaltungs-Commission ausgeschiedenen Kanzlei-Beamten für die Monate October, November und December d. J. – wird nachträglich zu Protocoll bemerkt; dass dieser Beitrag, nach erfolgter neuester Anzeige des General-Sekretärs und Rechnungsführers inzwischen ebenfalls eingegangen und verteilt worden ist.

§V.

Praesidium gibt die, unter Nr. 183. eingetragene, seinen Bericht vom 25^o. November, §IV. des 548^o. Protocols vom 30^o. v. M.; ergänzende Anzeige des General-Sekretärs und Rechners der Central-Commission vom 15^o. 6. M.; zu Protocoll, die Übersicht der inzwischen getilgten und noch abzuführenden Rückstände, bis zum nahe bevorstehenden Fahrabschluß, enthaltend.

Hieraus ist ersichtlich

ad No. 2, welche der Herrn Bevollmächtigten zu versuchen sind, die Restzahlungen bis zum 1^o. August d. J. vollends entrichten zu wollen, und zu welchen Rückstands-Posten diese Einzahlungen dringend erforderlich sind;

ad No. 3, zur Ergänzung der restirenden Besoldungen für die Monate August und September gleiches Ersuchen an den betreffenden Herrn Bevollmächtigten zu richten;

ad No. 4, die Entschädigungen und Pensionen vom 1^o. Quartal d. J. betreffend, sind die Herrn Bevollmächtigten derjenigen allerhöchsten Regierungen, welche damit noch zurückstehen, ebenmäßig um bald gefällige Abführung dieses Postens zu versuchen;

endlich

endlich.

Art. 5. die Bureau-Kosten und Mitherr vom 1^{ten} August bis Ende 1831 betreffend, gleiches
Ersuchen an die beteiligten Herrn Bevollmächtigten ergehen zu lassen.

Beschluss.

Die Central-Commission, mit vorstehendem Präsidial-Antrage einverstanden, lädt
die betreffenden Herrn Bevollmächtigten ein, den damit gestellten Anträgen, soweit
es einen jeden derselben belangt, baldgefällige Folge geben und für die Zukunft diese
Veranlassung ergreifen zu wollen, den nach den vorliegenden Vertrags-Bestimmungen
zu leistenden Entzahlungen einen geregelten Fortgang zu verschaffen.

§ VI.

Präsidium ließ den Bericht des General-Sekretärs, vom 9^{ten} L. M.: in Betreff der ihm
durch das 539te Protocoll, vom 26. October d. J. aufgetragenen präparatorischen
Arbeit, Beküß der Abrechnung unter den allerhöchsten und höchsten Rheinpfalz-
Staaten über die Theilung der Einkünfte, seit dem 1^{ten} Juni 1815 bis zum 13^{ten}
Juli d. J., als Beilage diesem Protocoll einverleiben; - woraus die Anzeige zu
entnehmen, wie diese Arbeit so weit vorgerückt ist; dass dem Berichterstatter
nur noch die in dem 541ten Protocoll vom 29. October angeführten Ausgaben-
Nachweisungen erforderlich sind.

Demzufolge wurde das Ersuchen um geneigte Anordnung zur Vermittlung
baldiger Mittheilung der bezeichneten noch abgehenden Nachweisungen gestellt,
um diese einverständlich angeordnete Arbeit unverweilt vorlegen zu können.

Baden: Der Unterzeichnete hat bereits, gelegenheitlich die in Umlauf gesetzten, vorerwähnten bericht-
lichen Anzeige, die Erledigung des gestellten Antrags wiederholt bevorwortet.

Bayern: Der unterzeichnete Bevollmächtigte hat unter'm heutigen die erforderlichen Actenstücke
dem General-Sekretariat zustellen lassen.

Beschluss.

Die betreffenden Herrn Bevollmächtigten werden eingeladen, von diesem bereits vorgängig
in Umlauf gesetzten Berichte Veranlassung nehmen zu wollen, die dem General-Sekretär
erforderlichen Nachweisungen demselben noch im Laufe d. M. zu verschaffen, um ihn in
den Stand zu setzen, die ihm aufgetragene Arbeit der Central-Commission vorlegen zu
können.

Hessen: hat der Absicht des vorstehenden Beschlusses bereits aus Anlass der circulirt habenden
Hermannischen Anzeige, durch einen unter'm 13. d. an seine höchste Behörde erstatteten
Beschleunigungs-Antrag der Übermittlung jener Nachweisungen, zum Voraus ent-
sprochen, und sieht deren Gang ständig entgegen.

Präsidium hält den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen das
Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Büchler, Präsident. - von Nav. - Verdier. - von Roessler. - F. Bourcoul.

Für gleichlautende Expedition,

Direktorial Präsident der Central-Commission.

Büchler

5.

J. D. Hermann Anlage

Mainz den 17. December 1831.

In Begriffe, die Stelle des General-Inspectors anzutreten, und mit den Vorbereitungen zu meinen häuslichen Einrichtungen und mit der, — wider Erwarten sehr schwierigen, Auswahl einer Wohnung beschäftigt, halte ich mich verpflichtet, folgenden Gegenstand zur Sprache zu bringen, und mir eine hochgeneigte Bestimmung zu erbitten. Sie wird in der vorgedachten Beziehung für mich leitend seyn! —

Zu den jährlichen gewöhnlichen oder auch außergewöhnlichen Versammlungen der hochverordneten Central-Commission bedarf es nemlich selbstredend eines sichlichen Locals; — es wird ein solches in Ermangelung eines eigenen Geschäfts-locals alljährlich gemietet, die Miete aber, wie die sonst dabei vorkommenden Erfordernisse aus dem Kanzlei-Kosten der verchtern Central-Commission nach Art. 96. bestritten werden müssen. —

Sollte es der Absicht und der Convenienz Einer hochlöblichen Commission entsprechen, und Hochdieselbe geneigt seyn, mir eine angemessene Mietsh-Entschädigung zu gewähren, so würde ich bei der Wahl einer Wohnung auf dieses Bedürfniss die geeignete Rücksicht nehmen, und einen anständig eingerichteten Sitzungssaal zu diesem Zwecke stets in Bereitschaft halten, was eines Theils der Anstand zu erfordern, und in manchen andern Beziehungen sehr angemessen, — wenn auch nicht durchaus nothwendig erscheint. —

Dagegen muss sich im Interesse des Dienstes ausdrücklich gehorsamst darauf antragen, durch Bewilligung einer besondern Mietsh-Entschädigung in den Stand gesetzt zu werden, die Archive der Rheinschiffahrts-Verwaltung in meiner Wohnung aufzunehmen zu können. — Nach Art. 92. soll dem Ober-Aufseher allerdings die Aufbewahrung der Archive übergeben werden; eine Verpflichtung, welche in seiner Wohnung aufzunehmen, ist aber nirgends ausgesprochen, auch ist das Raumbedürfniss zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Aufbewahrung des Archivs

" der vormaligen General-Direction,

" der subdelegirten Commission,

" der provisorischen Verwaltungs-Commission,

endlich " der hochlöblichen Central-Commission zu bedeutend, als dass ihm eine solche Zumuthung gemacht werden könnte.

Gleichwohl erfordert, wie gesagt, das Interesse des Dienstes und die Wirtschaftlichkeit, dass das Archiv unmittelbar unter die Augen des Ober-Inspectors gehalten werde; ich erachte solches für eine unerlässliche Bedingung eines geregelten Geschäftsganges, und bitte Eine hochlöbliche Central-Commission gehorsamst, diese Rücksicht in hochgeneigte Erwägung ziehen zu wollen. —

Würde ich die Ehre haben, von Einer hochlöblichen Central-Commission schon näher gekannt zu seyn, so würde Hochdieselbe in meiner Personlichkeit die Bürgschaft finden, dass sich bei meinem gehorsamsten Antrage nicht von Privat-Interesse wohl aber von der Absicht geleitet werde, verschiedene Interessen auf eine angemessene Weise zu vereinigen. — Sollte wider Hoffen und Erwarten mein gehorsamster Antrag nicht Eingang finden, so würde ich allerdings auf die, auch

auch für mich damit verbundene Annehmlichkeit und größere Räumlichkeit ver-
zichten; bei der Auswahl einer Wohnung aber auch ausschließlich auf das Bedürf-
nis meiner Familie Rücksicht nehmen; ein besonderes Local für das Archiv
mieten; die desfallsigen Kosten aber in Rechnung zu stellen mir erlauben müßten.

Nach den Preissen, welche Einer hochlöbliche Central-Commission seither für
die zum Geschäftsalocal angemieteten Räume bezahlt hat, und nach den Forde-
rungen, welche mir bei den gehaltenen Nachfragen gemacht wurden, glaube ich
das Maass nicht zu überschreiten, indem ich mir den Vorschlag resp: Antrag er-
laube, dass es Einer hochlöblichen Central-Commission gefallen wolle, mir evon
-tualiter zur Beschaffung der vorgedachten Räume für das Archiv und für den
Sitzungssaal Einer hochlöblichen Commission, eine jährliche Entschädigung
von Ein Tausend Francs zu bewilligen.

Ich schicke hierüber einer hochgenigten Entscheidung gehorsamst entgegen.

Gez. von Auer.

Mw

Einer hochlöblichen Central-Commission für die
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten

Hier.

No. 2. Anlage zu §V. des 550.^o Protocols, vom 17. December 1831.

No 4153.

Hochverordneter Central-Commission

hat gehorsamst Unterzeichnete die Ehre, mit Bezug auf seine Anzeige vom 6^o und 10^o d.,
ergebenst seinen Bericht vom 25. November, §IV. des 548.^o Protocols vom 30. November
h. a. folgendermaßen zu ergänzen:

No. 1. Die Restzahlungen bis 1^o August betreffend, hat

Baden 97 fl. 51.88 bezahlt und restirt	167 flor. 22.32
Baiern "	85 " 13 "
Preussen "	435 " 13 "
Zusammen	717 " 45 "

ohne deren Eingang die Rückstände auf die Schreib-Materialien-Rechnungen und
die Miete bis 1^o August 1831, nicht getilgt werden können.

No. 3. Die Besoldung pro Augusto et Septembri a. o. betreffend, hat

Baden	303 fl. 49.32 bezahlt.
Nederland restirt noch.	

No. 4. Die Entschädigungen und Pensionen vom 1^o Quartal h. a. betreffend.

Nachdem das unter dem 10.^o ds angezeigte Preussische Contingent am 13.^o ds eingegangen und ausgetheilt worden ist, restiren noch Baden, Frankreich, Hessen und Nederland.

No. 5. Die Bureau-Kosten und die Miete vom 1^o August a. o. bis Ende 1831 betreff.
Nachdem der Badische Anteil mit 16 fl. 50.88 am 6.^o ds eingegangen ist, restiren

noch .

noch Niederland und Preußen, jeder Staat, 16 fl. 10.00.

No 6. Die Besoldung des Aick-Commisär With betreffend, ist durch die Badische Einzahlung erledigt.

Mainz den 15. December 1831.

Hochverordnete Central-Commission

ganz gehorsamster Dienst,
Gez. Hermann.

No 3. Anlage zu § VI. des 550. Protocolls.

Hochverordnete Central-Commission

hat gehorsamst Unterzeichnet die Ehre, zu berichten, dass die ihm durch das 539^e Protocoll vom 26. October d. J. aufgetragene Abrechnung unter den allerhöchsten und höchsten Rheinischen Staaten über die Theilung der Einkünfte, seit dem 1. Juni 1815 bis 17. Juli a. c., soweit vorangerückt ist, dass nur noch die in dem 541^{te} Protocoll vom 29ten October bezeichneten Ausgabe-Nachweisungen nöthig sind, und unter diesen namentlich:

No 5. über die Pensions-Zahlungen der alten Rheinzoll-Beamten bis zum Tage ihres Ablebens oder resp. 17. Juli 1831.

No 9. über die Pensions-Zahlungen der im Jahr 1814 deteriorirten Rhein-Oetrov.-Beamten, deren Witwen und Waisen, und der Neuburger und Germersheimer seit 1826 quiescirent Beamten.

Da diese Nachweisungen bei den Rheinzoll-Amtmännern auf das Genaueste zu erheben sind, so bittet gehorsamst Unterzeichnet um gefällige Anordnung zur baldigsten Mittheilung, um seine Arbeit unverweilt vorlegen zu können.

Mainz den 9. December 1831.

Hochverordnete Central-Commission

ganz gehorsamster Dienst,
Gez. Hermann.